

Jugendordnung des Postsportvereins Dresden e. V. (Post SV)

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Post SV sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Post SV sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinsjugend sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

2.1. Das Entwickeln eines sinnvollen Angebots für die Freizeit und den überfachlichen Bereich:

- Geselligkeit (Freizeitlager, bunte Sportnachmittage, Wanderungen etc.)
- Soziale Aktionen (Nachwuchsaktionen; Kontakte mit Aussiedlern und Ausländern; Sport mit sozialen Randgruppen und Behinderten)

Wecken und Fördern des Engagements im Bereich:

- Jugendpolitik (Mitbestimmung)
- Jugendsozialarbeit
- Sportpolitik
- Öffentlichkeitsarbeit

2.2. Gestaltung einer offenen Jugendarbeit:

- Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen (auch aus nichtsportpolitischem Bereich)

2.3. In Bezug auf die erwachsenen Vereinsmitglieder:

- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen

2.4. In Bezug auf die Vereinsführung:

- Schaffung der finanziellen Grundlage der Jugendarbeit
- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Jugendwart, Abteilungsjugend-sprecher, und dem Erwachsenenbereich

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des Post SV sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

4.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des Post SV. Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilungen des Vereins.

Die Ordentliche Jugendversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins statt. Einberufung und Abstimmung erfolgen analog der Vereinssatzung.

Delegiertenschlüssel für die Abteilungen:

- bis 30 Jugendliche zwei Delegierte
- je weitere angefangene 30 Jugendliche ein weiterer Delegierter

4.2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung des Jugendetats
- Änderung der Jugendordnung

4.3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Post SV ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendvorstandes und die Abteilungsjugendsprecher.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

5.1. Der Vereinsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendwart/in (muss bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, bei unter 18 Jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- dem/der Stellvertreter/in des Jugendwarts (muss bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, bei unter 18 Jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- mindestens 3 jugendlichen Beisitzern

5.2. Ihm obliegt:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- das Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- die Beratung wichtiger Fragen
- die Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes

5.3. Abstimmungen erfolgen in der gleichen Weise wie beim Vereinsvorstand.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können aus wichtigem Grund durch den Jugendvorstand vorgenommen werden, wenn sie im Vereinssinne notwendig werden. Die Änderungen sind zur nächsten Jugendversammlung zu beschließen.

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 12. März 2013 beschlossen und ist von da an gültig.